

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 2000/6/14 B664/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.2000

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

B-VG Art137 - Art145

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## **Leitsatz**

Zurückweisung eines Antrags auf "klagsmäßige Überprüfung" der Abweisung eines Gnadengesuches mangels

Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

## **Spruch**

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

Der anwaltlich nicht vertretene Einschreiter verbüßt in der Justizanstalt Garsten eine Freiheitsstrafe. Am 30.4.1999 erhielt er ein Schreiben seines Rechtsanwaltes, daß ein erhobenes Gnadengesuch - mit näherer Begründung - erfolglos geblieben sei und er von der Möglichkeit auf Gnade bzw. nachträglicher Strafmilderung ausgeschlossen sei.

Mit der am 27.3.2000 verfaßten Eingabe beantragt der Einschreiter "eine klagsmäßige Überprüfung dieser gesetzwidrigen Praxis" und die Bewilligung der Verfahrenshilfe.

Die vom Einschreiter begehrte "klagsmäßige Überprüfung" fällt nicht in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, dessen Zuständigkeiten taxativ in den Art137 bis 145 B-VG geregelt sind. Aus diesem Grund war die Eingabe zurückzuweisen.

Unter einem war auch der Antrag auf Verfahrenshilfe wegen Aussichtslosigkeit gem. §35 VerfGG iVm. §63 Abs1 ZPO abzuweisen.

Dies konnte gem. §19 Abs3 Z2 lita VerfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2000:B664.2000

## **Dokumentnummer**

JFT\_09999386\_00B00664\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)